

**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –  
Fachhochschule Landshut**

Jahrgang:	2011
Laufende Nr.:	201- 2

---

**Gebührenordnung für Gaststudierende  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –  
Fachhochschule Landshut  
Vom 20. Dezember 2011**

Aufgrund von Art. 71 Abs. 8 und Art. 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102) und § 2 der Bayerischen Hochschulgebührenverordnung vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 399) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2011 (GVBl S. 119), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut (Hochschule Landshut) folgende Gebührenordnung:

**§ 1**

**Erhebung**

Die Hochschule Landshut als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt für das Studium von Gaststudierenden (Art. 71 Absatz 8 Satz 1 BayHSchG) Studiengebühren.

**§ 2**

**Höhe**

- (1) Für jede von den Gaststudierenden belegte Lehrveranstaltung ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr bemisst sich hierbei nach der Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS), der von dem Gaststudierenden verbindlich gebuchten Lehrveranstaltungen (in der Regel nicht mehr als 8 SWS).
- (2) Soweit in begründeten Ausnahmefällen eine Immatrikulation als Gaststudierende/ Gaststudierender erst im bereits laufenden Semesters erfolgen kann, fallen die Gebühren für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in voller Höhe an, auch wenn der

/die Gaststudierende aufgrund der verspätet erfolgten Immatrikulation nicht an allen Unterrichtseinheiten der Lehrveranstaltung teilnehmen kann.

- (3) Die Gebühren sind wie folgt gestaffelt:
- bis zu 4 SWS € 100,00
  - bis zu 8 SWS € 200,00

### **§ 3**

#### **Fälligkeit**

Die Gebühren für die gewählten Lehrveranstaltungen werden bei Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder Rückmeldung fällig.

### **§ 4**

#### **Erstattung von Studiengebühren**

- (1) Eine Erstattung der geleisteten Gebühren bei durch die Gaststudierende bzw. den Gaststudierenden zu vertretender Nichtteilnahme an den gebuchten Lehrveranstaltungen oder bei bereits begonnenen Lehrveranstaltungen erfolgt in der Regel nicht.
- (2) Eine Erstattung von Gebühren für noch nicht begonnene Lehrveranstaltungen kann im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme aus wichtigem Grund auf Antrag erfolgen. Anträge auf Gebührenerstattung sind unter Angabe der Gründe und der Vorlage der erforderlichen Nachweise an die Hochschule Landshut zu richten.

### **§ 5**

#### **Folgen der Nichtzahlung**

Gaststudierende, die die fälligen Gebühren für gewählte Lehrveranstaltungen nicht fristgerecht bezahlen, sind von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung ausgeschlossen und werden exmatrikuliert.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2011 in Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut vom 29. November 2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut.

Landshut, 20. Dezember 2011

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel  
Präsident

Diese Ordnung wurde am 20. Dezember 2011 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Dezember 2011 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Dezember 2011.